

in Wien in der Entscheidung SZ VIII/48 gelangt, indem er bezüglich des Unterhaltsanspruches *ehelicher* Kinder ausländischer Staatsbürger, die sich im Auslande aufhalten, anerkannt hat, daß ihr Unterhaltsanspruch gegen ihre im Inland wohnenden Eltern im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen ist und daß der Grundsatz, daß nach dem Rechte des ABGB die Unterhaltsansprüche minderjähriger ehelicher Kinder stets im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen sind, dann nicht anwendbar sei, wenn kein inländisches Gericht zur Pflegschaft berufen ist.

Wird die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes von dem Gericht eines Rechtsgebietes ausgeübt, welches die Regelung der gesetzlichen Unterhaltsleistung des außerehelichen Vaters im außerstreitigen Verfahren nicht kennt, so entfällt naturgemäß auch die Vorentscheidung dieses Vormundschaftsgerichtes darüber, ob der Anspruch im streitigen oder außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sei und es kommt dann das Erfordernis eines rechtskräftigen auch dem Kindesvater zugestellten Verweisungsbeschlusses, wie er zwischen dem Vormundschaftsgericht und Prozeßgericht nach § 16 Abs. 2 der I. Teilnovelle sonst notwendig wäre, nicht in Betracht.

Wird der dem Erstgericht vorliegende Sachverhalt nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt, so ergibt sich, daß das Amtsgericht zu Unrecht die vorliegende Klage von Amts wegen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen hat. Sein Beschluß ist daher aufzuheben und ihm die Fortsetzung des Verfahrens nach dem Gesetz aufzutragen, wobei von dem Zurückweisungsgrunde der Unzulässigkeit des Rechtsweges Abstand zu nehmen ist.

Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ist nicht erhoben worden.

Der Ausspruch über die Rekurskosten beruht auf den §§ 50 und 52 ZPO.

83. Im Rahmen der §§ 644 BGB/1168a ABGB besteht eine Wiederherstellungspflicht. Eine Wiederherstellung eines beschädigten oder zerstörten Werks kommt nur dann nicht in Frage, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist oder sich dadurch die Geschäftsgrundlage so geändert hat, daß die Leistungspflicht nach den allgemeinen Grundsätzen aufhört (§ 242 BGB).

BGB § 644, ABGB § 1168a.

VII. Zivilsenat. Urteil v. 7. Dezember 1944 (VII 146/1944).

I. Landgericht Leoben.

II. Oberlandesgericht Graz.

In der Rechtssache der Deutschen Reichsbahn, vertreten durch die Reichsbahndirektion in Villach, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erwin Moser in Leoben, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig,

gegen

die Firma Robert Backer, Kommanditgesellschaft in Kulmbach (Bayern), Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Weitz in Leoben, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig, wegen Lieferung und Aufstellung einer Baracke samt Anhang (Wert des Beschwerdegegenstandes 26.499,40 RM)

hat das Reichsgericht nach der öffentlichen Revisionsverhandlung am 29. November 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Dr. Kirchengast und Dr. Roppert in nicht öffentlicher Sitzung am 7. Dezember 1944 auf die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts als Berufungsgerichts in Graz vom 29. Juli 1944, GZ 2 R 485/44-45, womit der Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts in Leoben vom 27. Mai 1944 GZ 4 Cg 34/43-41 und dem Klagebegehren Folge gegeben wurde, für Recht erkannt:

Der Revision der Beklagten wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte hat die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens zu tragen und ist schuldig, der Klägerin die mit 269,28 RM bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung und die mit 388,20 RM bestimmten Kosten der Revisionsverhandlung binnen vierzehn Tagen bei Zwangsvollstreckung zu erstatten.

Entscheidungsgründe

Das Reichsbahnbetriebsamt in Leoben bestellte anfangs 1941 bei der Beklagten die Lieferung und Aufstellung einer Kanzleibaracke in Leoben für ihr Neubauamt zum Gesamtbetrag von 26.499,40 RM mit einem Bestellschein, der unter den „Bedingungen“ u. a. auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ und auf die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Bauleistungen“ Bezug nimmt. Die Beklagte hat die Bestellung angenommen, den Baustoff nach Leoben geliefert und die Baracke dort aufgestellt. Noch während der Aufstellungsarbeiten kurz vor der Vervollendung brannte die Baracke am 7. Februar 1942 fast ganz ab.

Die Klägerin behauptet, daß sie die Baracke noch nicht übernommen hätte und daß deshalb die Beklagte noch die Gefahr getragen habe; sie begehrt neuerliche Lieferung und Aufstellung einer Baracke auf Grund der eingangs genannten Bestellung und hilfsweise Rückzahlung des von der Klägerin an die Beklagte schon gezahlten Betrages von 15.000 RM samt Zinsen. Sie behauptet, daß der Brand durch unsachgemäße Aufstellung eines mit glühendem Koks angefüllten

Koksausheizkorbes in der Baracke durch die Arbeiter der Beklagten verursacht worden sei.

Die Beklagte wandte dagegen ein: 1. Der Vertrag sei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nicht nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geschlossen und zu beurteilen; 2. Übergang der Gefahr auf die Klägerin vor dem Brand, weil selbständige Teilleistungen und Abnahme für den Baustoff der Baracke am Bahnhof in Kulmbach und für die Aufstellung der Baracke in Leoben vereinbart seien und somit die Übernahme (Abnahme) des Baustoffes der Baracke schon in Kulmbach erfolgt sei; die Klägerin habe überdies auch durch die Teilzahlung von 15.000 RM und auch dadurch die Baracke übernommen, daß sie den Arbeitern der Beklagten ohne jede Verständigung der Beklagten einen Raum der Baracke als Schlafräum zur Verfügung stellte; 3. der Brand sei durch Kurzschluß der elektrischen Lichtleitung verursacht worden, der auf eine mangelhafte Ausführung der Lichtleitung zurückzuführen sei; die Lichtleitung habe aber nicht die Beklagte geliefert und hergestellt, es liege somit fremdes Verschulden vor, für das die Beklagte nicht hafte; 4. Unmöglichkeit der Leistung, weil die Beklagte aus dem Ring der Barackenfertiger ausgeschieden sei und nicht mehr über die entsprechenden Facharbeiter verfüge und 5. Unzumutbarkeit der Wiederherstellung und deren Kosten.

Das Landgericht stellt fest: Der Vertrag war ein einheitlicher auf Lieferung des Baustoffes und Aufstellung der Baracke in Leoben (Erfüllungsort); eine selbständige Übernahme des Baustoffes auf dem Bahnhof in Kulmbach ist weder vereinbart noch vorgenommen worden; die Zahlung von 15.000 RM ist aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt; weder diese Zahlung noch die Duldung der Benutzung eines Raumes der Baracke als Schlafräum durch die Arbeiter der Beklagten begründe eine Teilabnahme der noch nicht vollendeten Baracke; die Brandursache ist nicht aufgeklärt. Es wies das Klagebegehren aber ab, weil der Brand auf einen für die Beklagte unabwendbaren Zufall zurückzuführen sei und verwies auf § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

Das Oberlandesgericht übernahm die Feststellungen des Landgerichts, gab aber der Berufung und dem Hauptbegehren der Klägerin auf neuerliche Lieferung und Aufstellung der Baracke in Leoben Folge.

Dagegen legte die Beklagte die Revision nach § 502 Z. 2 bis 4 ZPO mit dem Antrag auf Abweisung des Klagebegehrens ein und hält alle ihre Einwendungen aufrecht.

Die Frage, ob der Vertrag nach dem Recht des BGB oder dem Recht des ABGB geschlossen wurde und zu beurteilen ist, ist für die Entscheidung belanglos, weil das Ergebnis in beiden Fällen das gleiche ist. Der Vertrag und insbesondere auch § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ enthalten keine Bestimmung für den Fall der Vernichtung eines angefangenen, aber noch nicht

abgenommenen oder übernommenen Werkes durch einen Zufall, der nicht zu den dort in § 7 genannten Umständen gehört. Daß aber ein Brand für sich allein nicht zu diesen „Umständen“ gehört, hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen. Deshalb muß auf die Rechtslage näher eingegangen werden.

Nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes trägt der „Unternehmer die Gefahr bis zur Abnahme“ (§ 644 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder „Vollendung“ (§ 646 BGB) oder bis zur „Übernahme“ (nicht bloß Übergabe) des Werkes (§ 1168a ABGB). Er kann für das vernichtete Werk vom Besteller kein Entgelt verlangen; das sagt § 1168 ABGB ausdrücklich, und § 644 BGB wird von der Rechtslehre und Rechtsprechung im gleichen Sinne ausgelegt (Reichsgerichtsrätekomm. zu § 644 BGB). „Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beige stellt hat“ (§ 1168a ABGB und ähnlich § 644 Abs. 1 BGB). Zum Umfang der Gefahr bestimmt zunächst § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, daß der Besteller für unabwendbare Gefahren nicht hafte. Ein solcher Zufall liegt aber hier nicht vor. Ob es richtig ist, daß der Unternehmer auch dann nicht haftet, wenn das Werk vor der Übernahme „durch Umstände zu Grunde geht, die auf Seiten des Bestellers liegen“ (§ 1168 ABGB), also nach der so genannten „Sphärentheorie“ in die „Sphäre“ des Bestellers gehören, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil solche „Umstände“ auf Seite der Klägerin nicht erwiesen sind. Als solche kämen z. B. Ereignisse im Betriebe der Klägerin in Betracht, die nebst anderen Zerstörungen auch eine Vernichtung der Baracke herbeigeführt hätten, wie ein Brand auf dem Betriebsgelände der Klägerin, der auch auf die Baracke übergreift und diese zerstört. Die Beklagte hat somit nach dieser Rechtslage auch die Gefahr eines Brandes zu tragen, doch ist noch zu erörtern, in welchem Umfang sie für die Vernichtung der Baracke haftet.

Die Frage, ob der Unternehmer zur neuerlichen Ausführung oder Wiederherstellung des begonnenen und zerstörten Werkes verpflichtet ist, ist in beiden Gesetzen nicht geregelt.

Nach den Erläuterungen der Rechtslehre zu § 1168a ABGB soll für die Wiederherstellungspflicht des Unternehmers die Vertragspflicht zur Herstellung eines vereinbarungsgemäßen Werkes, dagegen aber die Erwägung sprechen, daß der Unternehmer nur zu einer einmaligen Herstellung des Werkes verpflichtet sei. Jedenfalls soll aber der Besteller bei bloßer Beschädigung des Werkes schon nach den Bestimmungen über die Gewährleistung Verbesserung verlangen dürfen und die Pflicht zur Herstellung des Werkes anzunehmen sein, wenn das Geleistete bald nach Beginn der Arbeit vernichtet worden und nur ein geringer Teil der Arbeit zu wiederholen sei; schließlich komme es in jedem Fall darauf an, ob die Herstellung dem Unternehmer noch zugemutet werden könne, es wird dazu auf § 1167 ABGB verwiesen, wonach der Besteller die Verbesserung eines Werkes nur fordern dürfe, wenn sie nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere.

Nach dem Reichsgerichtsrätekomentar zu § 644 BGB steht dem Besteller ein Anspruch auf Wiederherstellung nur zu, wenn er den Herstellungsanspruch aus besonderen vertraglichen Bestimmungen ableiten kann, die Wiederherstellung möglich und für die Parteien von Interesse ist. Im Komm. Staudingers zu § 644 BGB (Nr. 8, 10 und insbesondere 16) wird ausgeführt, der Kernpunkt liege in der „Erkenntnis des *Erfüllungsproblems*“. Der Unternehmer habe nach Gesetz und Vertrag ein mangelfreies Werk herzustellen; nur damit oder wenn dies unmöglich werde, erlösche diese Erfüllungspflicht. Ein vor Abnahme *durch Zufall untergegangenes* Werk stelle ebenso wie ein mangelhaft hergestelltes Werk nur einen *Erfüllungsversuch des Unternehmers* dar. Die Wiederherstellung sei deshalb nichts anderes als die ursprüngliche Vertragserfüllung des Unternehmers. Die Erfüllungspflicht werde aber nach den auch hier geltenden *allgemeinen* schuldrechtlichen Regeln der Erfüllung nur bestehen, wenn und insoweit eine Wiederherstellung nach den Umständen für den Unternehmer im Rahmen des Zumutbaren noch möglich ist, und dadurch der Unternehmer nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand belastet werde. Diese Rechtslage werde bei bedeutenderen Werkleistungen (z. B. bei Bauten usw.) ein Anlaß zum Abschluß einer entsprechenden Versicherung sein. Diesen Ausführungen ist beizutreten.

Die Beklagte hat nach Vertrag und Gesetz die Baracke aus ihrem Baustoff in Leoben herzustellen; es trifft sie vor allem die Erfüllungspflicht. Da es sich um eine Gattungsschuld in dem Sinn handelt, daß die Herstellung wiederholt werden kann, änderte der Untergang des Baustoffes den Vertrag nicht, gleichgültig, ob der von der Beklagten in Aussicht genommene Baustoff auf ihrem Lagerplatz in Kulmbach oder unterwegs nach Leoben oder in Leoben selbst vor der Übernahme durch die Klägerin zugrunde ging, und ebenso gleichgültig, welche Arbeiten mit dem Baustoff schon geleistet sind. Es ist nicht möglich, aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz irgendeine andere Grenze für das Ende dieser Erfüllungspflicht der Beklagten als die der „Abnahme“ („Vollendung“) oder „Übernahme“ des Werkes durch den Besteller zu finden. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmung, die gegen diese Vertrags- und gesetzliche Leistungspflicht des Unternehmers spricht. (Der Reichsgerichtsrätekomentar begründet seine gegenteilige Ansicht nicht. Nach dem Recht des ABGB könnte allerdings erwogen werden, aus der Bestimmung des § 1168a ABGB: „Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen“, sei zu schließen, daß die Sache damit abgetan sei, und daß der Besteller vom Unternehmer nichts mehr als die Zurückzahlung des etwa schon gezahlten Betrages, insbesondere aber nicht die Wiederherstellung des noch nicht übernommenen Werks fordern könne. Aber dieser Schluß ist nicht zwingend. Vielmehr liegt sogar der Schluß näher, daß das Gesetz nur klarstellen wollte, der Unternehmer könne für das zugrunde gegangene Werk kein Entgelt verlangen, im übrigen solle aber am Bestand des Vertrages

nichts geändert werden. Nur eine ausdrückliche Bestimmung könnte das Recht des Bestellers und die Verpflichtung des Unternehmers aufheben. Es ist also davon auszugehen, daß der Gesetzgeber es ebenso wie in anderen Fällen der Gefahrenhaftung der Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über den Wegfall der vertraglichen Leistungspflicht überlassen wollte, was zu gelten habe, wenn besondere Umstände in einem Vertragsverhältnis eintreten. Deshalb kommt eine Wiederherstellung eines beschädigten oder zerstörten Werks nur dann nicht in Frage, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist, oder sich dadurch die Geschäftsgrundlage so geändert hat, daß die Leistungspflicht nach den allgemeinen Grundsätzen aufhört (§ 242 BGB). Damit ist auch der Einwand, daß der Unternehmer nur zur einmaligen Herstellung verpflichtet sei, schon deshalb unbegründet, weil die einmalige Herstellung erst mit der „Übernahme“ („Abnahme“ oder „Vollendung“) des Werks beendet ist, also bis zu diesem Zeitpunkt die einmalige Leistung noch nicht erbracht ist.

Geht man aber von den allgemeinen Vertragsaufhebenden Umständen, insbesondere der Unmöglichkeit der Leistung und der Änderung der Geschäftsgrundlage aus, so bedarf es auch des Hinweises auf den „unverhältnismäßigen Aufwand“ in den §§ 1167 ABGB und 633 BGB nicht. Dieser Hinweis übersieht ganz die vollkommen andere Lage, in der sich der *Besteller* befindet, wenn es sich nicht um die bloße Mängelhaftung, sondern um die Wiederherstellung handelt. Im Falle der Mängelhaftung ist der Besteller deshalb günstiger gestellt, weil er schon ein *vollendetes brauchbares* Werk bekommen hat und es sich nur mehr um die Behebung *nicht* wesentlicher Mängel handelt, wodurch allerdings eine Auslage für den Unternehmer entstehen kann, die zur Haftung nach § 1168a ABGB, also für die Gefahr des Unterganges noch hinzutritt, also wirklich *zusätzlich* ist. Dabei wird durchaus nicht verkannt, daß auch aus der Beschädigung oder Zerstörung des Werks für den Unternehmer empfindliche oder auch geradezu unverhältnismäßige Auslagen entstehen können. Aber zusätzlich zum Vertrag im obigen Sinne sind sie ebensowenig wie die Auslagen des Unternehmers, wenn ihm sein Warenlager auf dem Lagerplatz abbrennt und damit auch der Baustoff zugrunde geht, den er zur Herstellung des Werks für den Besteller bestimmt hatte. Der Aufwand für neuen Werkstoff und für neuerliche Arbeit an sich berechtigt den Unternehmer nicht, das Werk nicht fortzusetzen, die durch den Zufall eingetretenen Schäden nicht zu beseitigen und das Werk nicht zu vollenden. Zur Auflösung des Vertrags und zur Beseitigung der Lieferungspflicht müssen vielmehr andere Umstände hinzukommen, wie schon ausgeführt wurde.

Es besteht somit auch in vorliegendem Fall vor allem die Erfüllungspflicht, also die Pflicht des Beklagten zur *Wiederherstellung der Baracke*. Deshalb muß noch auf die einzelnen Einwendungen der Beklagten näher eingegangen werden.

1. Was die behauptete abgeschlossene Teilleistung und deren Abnahme, sei es in Kulmbach oder in Leoben, und die Teilzahlung betrifft, genügt der Hin-

weis auf die Annahmen der Vordergerichte. Die Revisionsbeantwortung weist dazu mit Recht darauf hin, daß die Beklagte, wenn sie die Absicht gehabt hätte, eine Teilabnahme herbeizuführen, die Klägerin hätte wenigstens verständigen müssen, daß eine bestimmte Teilleistung vollständig erfolgt sei oder daß die Baracke fertig gestellt sei. Etwas Derartiges hat die Beklagte niemals behauptet. („Antrag“ nach § 12 Nr. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen und Schreiben der Beklagten vom 2. Januar 1942 Beilage F.)

2. Die Beklagte behauptet Kurzschluß in der Lichtleitung als Brandursache und Herbeiführung dieser Ursache durch ihr fremde Personen. In Betracht kämen Angestellte der Klägerin oder andere Unternehmer, die im Auftrag der Reichsbahn die Lichtleitung gelegt haben. Die Vordergerichte haben aber nicht angenommen, daß irgendein solches Verschulden erwiesen sei. Dazu beschwert sich die Beklagte mit der Mängelrüge wegen Unterlassung der beantragten Vernehmung eines Sachverständigen über die Brandursache. So wenig aber bewiesen werden konnte, daß der Brand vom Kokskorb ausgegangen ist, den die Arbeiter der Beklagten aufgestellt haben, so wenig ist eine so mangelhafte Legung der Lichtleitung bewiesen und infolge des Brandes erweislich, daß gerade diese den Brand herbeigeführt hätte. Es fehlen hierzu bestimmte Tatsachen, auf Grund welcher ein Sachverständiger ein Gutachten abgeben könnte, das mehr als die bloße Möglichkeit angeben könnte. Mit der bloßen Möglichkeit kann aber eine bestimmte Brandursache nicht festgestellt werden. Deshalb ist auch eine Vernehmung eines Sachverständigen über die Brandursache nicht notwendig und die Mängelrüge der Beklagten wegen Unterlassung dieser Vernehmung nicht begründet. Dem ist mit Rücksicht auf die Rechtsausführungen der Beklagten noch beizufügen, daß es nicht Sache der Klägerin, sondern Sache der Beklagten war, den Nachweis zu erbringen, daß der Brand auf einen für die Beklagte unabwendbaren Umstand zurückzuführen sei.

3. Durch die Duldung der Benützung eines Raumes der Baracke durch die Arbeiter der Beklagten als Schlafräum und durch die Beistellung von Schlafgelegenheiten hat eine Abnahme der Baracke nicht stattgefunden. Eine Verpflichtung der Klägerin zur Verständigung der Beklagten von dieser Benützung bestand nicht, das war Sache des aufsichtsführenden Angestellten der Beklagten.

4. Die von der Beklagten behauptete Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Baracke infolge ihres Ausscheidens aus dem Ring der Barackenfertiger kann das Recht der Klägerin auf Wiederherstellung nicht beseitigen, und zwar selbst dann nicht, wenn diese (rechtliche) Unmöglichkeit wirklich eingetreten ist; denn die Beklagte war verpflichtet, die Wiederherstellung nach dem Brand sogleich vorzunehmen und hat sich durch die Unterlassung selbst in Verzug gesetzt und damit selbst die angebliche Unmöglichkeit herbeigeführt; überdies handelt es sich nicht um eine höchstpersönliche Leistung, weshalb eine etwaige Unmöglichkeit auf Seiten der Beklagten die Leistung durch einen befugten Ba-

rackenfertiger zu bewirken nicht unmöglich macht. Soweit aber zur Zeit eine Zustimmung zur Wiederherstellung von wirtschaftlichen Stellen erforderlich ist, ist es Sache der Beklagten, darum einzuschreiten, sie kann nur verlangen, daß ihr dabei die Klägerin den erforderlichen Beistand leistet.

5. Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang Unzumutbarkeit einwendet, weil sie bei Vergebung der Arbeit an einen befugten Barackenfertiger auch ihren eigenen Verdienst verliere, und auch höhere Gestehungskosten geltend machen will, so muß auch dazu zunächst auf den Verzug der Beklagten verwiesen werden, dann aber auch darauf, daß nach den vorangestellten Rechtsausführungen nur eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage die Erfüllungspflicht der Beklagten beseitigen kann, die nach den allgemeinen Bestimmungen von der Rechtsprechung als vertragsaufhebend angesehen wird. Der Vertrag wurde während des Krieges geschlossen, also in Kenntnis der außergewöhnlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Kriegspreisgesetzgebung. Die Beklagte unterließ ein bestimmtes Vorbringen und den Nachweis, daß *darüber hinaus* eine wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage eingetreten sei. Der Mehraufwand infolge des Brandschadens kann aber nach den vorangestellten Rechtsausführungen nicht als vertragsaufhebend angesehen werden, die Beklagte hatte bei der Übernahme des Werkes die Wahl, solche Gefahren aus eigenem zu tragen oder sich gegen solche Gefahren zu versichern, und konnte diese Umstände bei der Aufstellung des Kostenvorschlages berücksichtigen. Übrigens ergibt das Vorbringen der Beklagten, daß sie gegen Brandschäden versichert war.

6. Die Beklagte rügt die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte ihrer Verwahrungspflicht nicht nachgekommen sei. Auf diese Rüge braucht nicht eingegangen zu werden, weil sich der Anspruch der Klägerin schon aus der vertraglichen Leistungspflicht ergibt.

7. Schließlich wendet sich die Beklagte gegen die Leistungsfrist von sechs Monaten, jedoch mit Unrecht, denn die Beklagte hat selbst in ihrem Schreiben vom 24. März 1942 (Beilage H) die „Ersatzlieferung“ mit „ca. 6–8 Wochen“ in Aussicht gestellt.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 ZPO.

84. Auch wenn der Unterhalt für ein uneheliches Kind durch Urteil festgestellt ist, ist eine Abänderung des Unterhaltsbetrags im Wege des außerstreitigen Verfahrens zulässig. Dies gilt auch bei Ansprüchen gegen den Kindesvater, der Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren ist und dort wohnt.